GSTA ONG

Studentenschaft der

Hochschulgesetzenhwurf: Regelstudienzeit, Prifungsfristen, Zwangsexmatrikulation: Lernfabrik Hochschule!

In unserem letzten Flugblatt zur geplanten Ampassung der hessischen Landeshochschulgesetze (LHG) an das Hochschulrahmengesetz (HRG) haben wir gesehen, daß das demokratisch gewählte, unabhängige Interessenvertretungsorgan der Studenten eines Fachbereichs - die Fachschaftsvertretung - liquidiert werden soll. Gleichzeitig werden die übrigen Organe der Verfaßten Studentenschaft - Studentenparlament (StuPa), Allgemeiner Studentenausschuß (AStA) und Ältestenrat - einer rigorosen Gesinnungs- und Finanzkontrolle unterzogen. Die dahinter stehende Absicht liegt klar auf der Hand: der Kampf der Studenten gegen die Inhalte des HRG und das angepaßte LHG soll entscheidend geschwächt und so die Durchsetzung des HRG an den Hochschulen erleichtert werden.

Zu den wesentlichen Inhalten des HRG und des vorliegenden hessischen Anpassungsentwurfs gehören die alle Studierenden betreffenden Fragen einer vorgeschriebenen Studiendauer (Regelstudienzeit) und der Festsetzung der Prüfungsfristen. Im Entwurf des KuMi heißt es: 45

* Regelstudienzeit

(1) In den Prüfungsordnungen und dem Empfehlungen der Studienreformkommissionen sind die Studienzeiten vorzusehen, in denen - entsprechend der Gestaltung der Studienorndungen und des Lehrangebots - in der Regel ein erster berufsqualifizierender Abschluß erworben werden kann (Regel-

Die Regelstudienzeit ist maßgebend für die Gestaltung der Studienordnung, für die Sicherstellung des Lehrangebots, für die Gestaltung des Prüfungsverfahrens sowie für die Ermittlung der Ausbildungskapazitäten und die Berechnung von Studentenzahlen bei der Hochschulplanung.

(4) Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß soll vier Jahre nur in besonders begründeten Fällen überschreiten. In geeigneten Fachrichtungen sind Studiengänge einzurichten, die bereits innerhalb von drei Jahren zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluß führen.

Daraus wird deutlich, daß die vorgeschriebene Größe der Regelstudienzeit den Studiengängen so, wie sie jetzt sind, übergestülpt werden! Die durchschnittliche Studienzeit mit Schwankungen zwischen den einzelnen Studiengängen beträgt 12 Semester. Nach dem Regierungsentwurf soll der gleiche Stoff in einem Drittel weniger Zeit eingepaukt und abgeprüft werden. Neue Studiengänge können nur nach qualitativen Gesichtspunkten aufgebaut werden, qualitative Überlegungen (z.B. Problematisierung und Kritik des Lehrangebots, Einordnung des Gelernten in größeren Zusammenhängen, Auseinandersetzung mit dem angestrebten Berufsfeld) fallen mangels Zeit unter den Tisch.

Zur Durchführung der Regelstudienzeit ist eine rigide Neufassung der Bestimmung über die Prüfungsfristen vorgesehen.

KuMi-Entwurf § 58:

- Frist für die Meldung zu einer Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung, wird er von der Hochschule aufgefordert, sich zur Prüfung zu melden Auf seinen Antrag ist ihm eine Nachfrist bis zum nächsten Prüfungstermin, mindestens aber von sechs Monaten einzuräumen. Eine Nachfrist bis zu zwölf Monaten ist einzuräumen bei Krankheit, einschneidenden Veränderungen der Lebensverhältnisse, erheblicher zeitlicher Belastung durch Mitwirkung in Selbstverwaltungsorganen der Hochschule, der Studentenschaft oder des Studentenwerks oder bei Vorliegen anderer besonderer Gründe. Eine längere Nachfrist als zwölf Monate darf nur dann eingeräumt werden, wenn der Student die Gründe für die Nachfrist nicht zu vertreten hat.
- (3) Meldet sich ein Student nach der Aufforderung nicht zur Vor-, Zwischen- oder Abschlußprüfung, ohne eine Nachfrist beantragt zu haben, oder hält er eine ihm gesetzte Nachfrist nicht ein, ist er zu exmatrikulieren.

Mit dieser Regelung beginnt die Angst vor der Zwangsexmatrikulation schon im ersten Semester, denn die Zwischenprüfung steht an. Wer hier schon eine Nachfrist beantragt, also zum Grundstudium 5 statt 4 Semester benötigt, hat für das Hauptstudium nur noch 3 Semester Zeit angesichts des ja dann anstehenden Drucks durch die Examensvorbereitung eine längerlich geringe Zeit, die auch durch eine vielleicht noch einmal gewährte Nachfrist nicht ausgeglichen werden kann. Gleichzeitig wird aber auch die Belastung im Grundstudium durch die Verschärfung bzw. Wiedereinführung von Vordiplom- und Zwischenprüfung größer, da immer mehr Zeit auf die direkte Prüfungsvorbereitung verwandt werden muß und weniger fürs Studium bleibt. Unter all diesen Bedingungen droht die Zwangsexmatrikulation sehr vielen Studium.

Vollversammlung aller Studenten an der TH: Streik im WS 77/78? Donnerstag, 10.11., 11 Uhr im Audi-Max